



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.VI. Protocollum der Zweyten Session, de Modo tractandi & conferendi zwischen den Ständen zu Oßnabrück und Münster.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Januar.

Directorium: Diefem nach sey dieses das Conclufum. Ad 1) sey per majora geschlossen, daß man die Ordnung der Königlich-Schwedischen Replie obferviren möchte. Wie wohl er nun per Modum interlocuti movirte, daß solches schon eine differenz unter den Collegiis allhier und zu Münster geben würde, so bliebe es doch und wurde darbey gelassen.

1646.
Januar.

Ad 2) daß man der Ordnung der Replie nachgehen, und erstlich die Gravamina & res Imperii nach der Ersten Clafs tractiren solle.

Ad 3) solche Deputation sey noch unzeitig, jedoch daß ins künftige bey den Consultationibus der materien, einem Theil so wohl als dem andern, allhier und zu Münster bevorstehe, da sie Obscuritäten befinden, beyein- oder der andern Eront Erläuterung (doch nicht in forma einer Reichs-Deputation) einzuholen.

Was anlanget die befundene Unordnung, solle glimpflicher maßen gehandelt, das Concept aufgesetzt, und auf künftigen Montag wieder vortragen werden.

Braunschweig-Lüneburg: Stellte zu des Directorii Beliebung, ob er das vom Chur-Mayntzischen Directorio zugeschickte Project oder Extract per dictaturam communiciren wolle.

Directorium: Wam erst das Concept aufgesetzt, daß er es nicht mehr bedürffe.

Daß nun bey gehaltener conferirung der Protocollen dieses Exemplar des Protocolls der Ersten Session, samt dem sub N. 1. in forma beygefügten Fürstlich-Sachsen-Lauenburgischen Voto in substantialibus allerdings, und also, wie wir es allerseits attendiret und eingenommen, vollständig und einseitig befunden worden: Solches thun Wir endes unterschriebene verordnete Protocollisten mit Unserer eigenhändigen Subscription bezeugen und bekennen. Signat. Dfnabrück den 24. Januarii Anno 1646.

Christian Werner, Fürstlich-Erzbischöflich-Magdeburgischer-Crayß Secretarius.

Samuel Ebert, Fürstlich-Sächsisch-Altenburgischer hierzu bestellter ic.

Eusebius Jäger, ic.

Johann Samuel Fehr ic.

§. VI.

Zweyte Session im Obnaberischen Fürsten-Rath, 26. Januar. worinnen das Conclufum gegen die Münsterische Schrift concertirt wird.

In der zweyten Session des Dfnabrückischen Fürsten-Raths, welche den 26. Januar. gehalten wurde, und worin über das Protocollum N. I. beygelegt ist, hat man das, über die Münsterische Schrift, von dem Directorio gefertigte

Conclufum, wie N. II. nachstehet, in formalibus zu Stand gebracht, welches darauf dem Chur-Mayntzischen Directorio, statt einer Antwort ist beliefert worden.

N. I.

SESSIO PUBLICA II.

Montags den 26. Januar. hora 8. matutina.

N. I. Protoc. Sessionis II.

Directorium: Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände Hochansehenliche Räte, Botschaften und Gesandte.

Bey

1646.
Januar.

Bei nächster Sonnabends-Session hätten sie fast durchgehends Anregung gethan, daß jedesmahl die Proponenda communiciret werden möchten. Darauf man a parte Directorii zu erinnern, man hätte vermeynet, das Chur-Maynische Directorium würde selbst herauf gekommen seyn, und den ersten Vortrag und Eröffnung gethan haben. Wann man aber künftig leicht wissen kömte, was für kommen werde, sintemahln nunmehr ad ordinem Replica Suedica geschlossen worden: wolle er nicht unterlassen, jedesmahl nach geendigter Session, die puncta proxima Sessione deliberanda zu proponiren ꝛ.

1646.
Januar.

Hierbey erinnerten sie sich des dubii, ob dasjenige, so von Münster kommen, Conclusa oder nur Gutachten wären; Nun hätte er dazumahl das Protocoll des Directorii im Fürsten-Rath zu Münster, nicht bey der Hand gehabt; wann es aber beliebte, wolle er nur einen Punkt extracts-weise verlesen, wie er dann auch thate (darinn unter andern diese Wort zu befinden: Am 31. Januarii aber nach gescheneher Correlation &c.) sehen also hieraus, daß es zu allen Theilen geschlossen, auch re- und correferiret worden. Darauf er die Conclusa so, wie geschlossen, abgefasset, wie er dann das Concept, so etwann hernach dem Chur-Maynischen Directorio einzuhandigen, verlesen; stünde zu ihrer Beliebung, ob sie noch was darbey zu erinnern hätten.

„Inter legendum ipse interloquebatur.

Müßte darbey erinnern; daß ungeachtet man hier es noch nicht resolviret, hätten doch die Stände zu Münster bey den Herren Kayserlichen in puncto Satisfactionis Ansuchen gethan, hätten aber eine Antwort bekommen, die ihnen nicht gar wohl gefallen. Derowegen, obs gleich bey neulichster Session nicht fürkommen, weil er aber die Nachricht erlanget, so habe er sich doch getrauet hinein zu setzen.

„Postea pergebat, & finita lectione.

Stellte er nochmahls den Ständen anheim, ob sie noch etwas darbey erinnern wollten.

„Oesterreich: Hätte den Aufsat abgefasset, lasse es verhalten darbey bewenden.

Pfalz-Lautern und Simmern; Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände ꝛ. wegen des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren Philipps Ludwigs, Pfalz-Grafen bey Rhein ꝛ. hätte er diese Session wegen Pfalz-Lautern und Simmern einnehmen sollen, massen er sich bey dem Chur-Maynischen Directorio angegeben und legitimiret hätte. Weil er nun verstanden, daß Bayern ehegestern den Vorsiz genommen, als er nicht zugegen gewesen, so etwann künftig Seiner Fürstlichen Gnaden zu präjudiz reichen möchte; hätte er deswegen protestiren wollen ꝛ. hätte es ad Acta zu registriren und dem Reichs-Protocoll einzuverleiben ꝛ.

Was das verlesene Concept anbelanget, bedanke er sich des Aufsatzes halben gegen das hochlöbliche Directorium. Weil er aber neulichst bey der Consultation nicht mit gewesen, wolle er der nachstimmenden Erinnerung erwarten, und denselbey sich gern conformiren.

Würzburg: A parte Würzburg agit gratias, und hätte darbey nichts sonderlich zu erinnern. Allein, weil es in sich halte, daß ins künftige so wohl den hiesigen als Münsterischen Ständen frey stehen sollte Deputationes zu thun, möchten sie es dafür halten, als wann man es ihnen für jezo nicht gestatten, sondern gleichsam inhibiren wolle. Addi ergo posse: Wie dann, wann sie auch für jezo dergleichen Deputation für sich, und nicht nomine Imperii thun wollten, dasselbe ungewehret seyn sollte.

Magde

1646.
Januar.

Magdeburg: Des Heiligen Römischen Reichs u. Hoch-Ehrwürdiger, Wohl-Edle u. Hätte a parte Magdeburg verlesen hören, den Begriff des Concluli auf die 3. Puncta, so am neulichsten Sonnabend in die Umfrage kommen, und thäte sich gegen das Directorium, so wohl der Bemühung wegen des Aufages, als der Verlesung, bedanken. Hätte darbey nichts sonderlich zu erinnern, als daß bey dem puncto, da der Re- und Correlation gedacht werde, etwan dieses hinzu zu setzen: wie man sich fünfftig darüber vergleichen werde. Item, zu dem puncto Satisfactionis pro ratione zu setzen, daß die Cronen sich darauf ehe nicht einlassen würden, bis die *Causa Imperii & Gravamina* erledigt. Item, wo der Deputation gedacht wird, addatur: von beyden Religionen *pari numero &c.*

1646.
Januar.

Protestire im übrigen, daß Würzburg abermahl vor ihm aufgerufen worden. Sollte es inskünftige mehr geschehen, wolle er an den Revers nicht gebunden seyn, sondern diejenige Stelle suchen und occupiren, die Ihrer Fürstlichen Durchlauchten als Erz-Bischöffen zu Magdeburg und Primaten in Germanien zustünde. Dann es wäre ja ungereimt, wann ein Bischoff einem Erz-Bischoff und Primati vorsitzen sollte, u. ba- te es zu protocolliren und den Revers besser in acht zu nehmen.

Basel: Wie Würzburg: So viel aber die von Magdeburg eingewendete Pro- testation anlange, wäre das Herkommen bekandt; die Stimmen gingen von der Geis- tlichen auf die Weltliche, und nicht von der Weltlichen auf die Geistliche Banc.

Directorium: Könne nicht anders seyn, weil weder Burgund noch Bayern da wäre, u. Es wäre dann, daß Pfalz-Lautern weichen wolle, (sah auch den Herrn Würzburgischen an, und fragte, ob er damit zu frieden wäre.)

„Darauf ehlliche Interlocuta gefielen, worden man nur diese allequiren können.“

Magdeburg: Absentium non habetur ratio.

Pommern: Ob schon Burgund nicht da wäre, so müste es doch um der Ord- nung willen, mit aufgerufen werden.

Pfalz-Lautern: Das Haus Pfalz erkenne den Herrn Erz-Bischoff dafür wie andere Evangelische, und weiche sofern.

Würzburg: Sey dessen auch wohl zufrieden u.

Oesterreichisches Directorium: Hätte sofern seine Nichtigkeit, wann aber Pfalz-Neuburg käme, das würde ja so wenig weichen als Bayern, sondern müste sich Mag- deburg erst deswegen mit ihnen vergleichen.

Magdeburg: Revers wären strikti juris, darinnen es also gesehet, daß nach Oesterreich, Bayern und Burgund, Magdeburg votiren sollte u. müste also das 4te. Votum haben.

Oesterreich: Man hätte aber Catholischen theils andern Catholischen nicht prä- judiciren können.

Braunschweig-Lüneburg: Magdeburg habe dißfalls gewichen, in Respect des gangen Collegii und Weltlichen Banc, und nicht allein Bayern zu gefallen u. Die Chur- und Fürstlichen Häuser, Sachsen, Braunschweig-Lüneburg und andere Fürstliche Häuser wären so gut als Bayern.

„Nach geendigten solchen Interlocutis votirte

Pfalz-Simmern: Wie Pfalz-Lautern.

Sachsen-Altenburg: Bedanke sich anfänglich vor den wohl eingerichteten schleu- nigen Aufsat, und hätte nichts sonderliches dabey zu erinnern, als daß, wie Magde- burg gedacht, bey der Re- und Correlation hinbey zu setzen, auf maaß und weise, wie

1646. wie man sich vergleichen würde. item, daß die *Deputationes in pari utrius-* 1646.
 Januar. *que Religionis numero* anzustellen. So wäre auch die Würzburgische Erinnerung
 in acht zu nehmen, und könnte etwan suo loco also gesetzt werden, wosfern auch sie
 für gut befinden, einige Deputation jeso zu thun, sünde es zu ihrem Ges-
 fallen, doch daß nichts fürgienge, dadurch *Ordo Deliberandi* könnte verrückt
 werden.

Die Protestation, so er ehgestern wider Bayern eingewendet, müsse er auch wie-
 der Pfalz repetiren, sey bewußt, daß das Haus Pfalz nullo Jure den Vorsiß præ-
 tendire. Das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen hätte vorlängst concludiret. ic.
 möchte wünschen, daß die beyden Häuser Pfalz und Bayern die Beförder- und End-
 schafft dieser Sachen ihnen auch so angelegen hätten seyn lassen. Protestire deo-
 wegen nomine hochgedachten Chur- und Fürstlichen Hauses, wieder solchen genom-
 menen Vorsiß, und wolle hierdurch nichts widriges oder nachtheiliges eingeräumt
 haben, mit Bitte, solches ad *Protocollum* zu nehmen.

Sachsen-Coburg: *Præmissa gratiarum actione*, wegen der Re- und Cor-
 relation, sowohl der Deputation, conformire er sich mit Magdeburg, wie auch mit
 Würzburg darinnen, daß zwar den Monasteriensibus die Verordnung einer De-
 putation frey zu stellen, doch mit der von Altenburg erinnerten Condition, daß kei-
 ne Unordnung dadurch verursacht werde.

Wolle im übrigen die Protestation, so er neulichst gegen Bayern ad *Protocol-*
 lum gebracht, auch wider Pfalz repetiret haben, und bitte es gleichfalls zum Reichs-
 Protocoll zu bringen.

Sachsen-Weymar: *Peractis gratiis &c.* hätte nichts dabey zu erinnern, als
 was schon von den vorstehenden bengebracht. ic. ohn allein, ob etwan ad verba: zu-
 sammen gezogen, noch zu addiren: auch von den Herren Kayserlichen Ple-
 nipotentiariis beliebt. ic. und weil das Datum nach dem neuen Calender gesetzt,
 könnte wegen der Evangelischen auch der alte mit dabey gesetzt werden.

Repetire im übrigen wegen Weymar, Gotha und Eisenach die Protestation
 wegen des Vorsißes auch wider Pfalz, und wiederhole auch sein ganzes Votum,
 wegen Sachsen-Eisenach und Gotha.

Braunschweig-Lüneburg: Sagte Dank für das Concept, und hätte nichts
 zu erinnern, als was Sachsen-Altenburg von Gleichheit der Deputirten von bey-
 den Religionen angereget. Item, was Würzburg erinnert, daß nemlich den Her-
 ren Münsterischen an Abordnung einer Deputation keine Hinderung zu machen, doch
 daß es nur zu Einholung einer Erläuterung oder Erhebung der Notarum, nicht den
 Ordinem *Deliberandi* zu intervertiren, noch mit den Cronen a part zu tractiren,
 geschehe. Sonst hätte auch Magdeburg Andeutung gethan, als wann die Herren
 Franzosen den Ordinem auch belieben würden, alldieweil er aber gang andere und
 fast contrari Nachricht hätte, daß sie nemlich lieber sehen, wann der passus *Satis-*
factionis pari passu tractiret würde, so wäre es besser, sich allein auf die Herren
 Schwedischen zu referiren.

Atque hæc pro triplici Voto; wegen Braunschweig-Lüneburg. ic. Zelle,
 Calenberg und des Fürstenthums Grubenhagen.

Und was dabey Sachsen-Weymar wegen des neuen Calenders erinnert, wäre
 gleichfalls nöthig, daß nemlich der alte Calender mit dabey gesetzt werde.

Württemberg: Des Heiligen Römischen Reichs. ic. Hoch-ehrwürdiger, Hoch-
 Edle. ic. Bedankte sich anfänglich gegen das Directorium, des Aufszages und Er-
 bietens, wegen Communication der *Punctorum proponendorum*, und hätte
 nichts dabey zu erinnern, als was von Magdeburg geschehen; welches Votum er
 repetirte, sonderlich aber, daß die Deputation dahin zu restringiren, daß dieselbe
 Zweyter Theil. N n nicht

1646. nicht zu tractiren, sondern nur Declaration einzuholen, und hernach anhero zu communiciren, angesehen seyn solle. Was wegen des neuen Calenders erinnert worden, wiederhole er, wie in gleichen de paritate Deputatorum utriusque Religionis &c. und das um so vielmehr, weiln die Herren Franzosen sich erkläret, andrer gestallt keine Deputation anzunehmen. 1646. Januar.

Hessen-Cassel: Wegen seiner gnädigen Fürstin und Frauen agit gratias, und habe nichts dabey zu erinnern, als, wie Würzburg, wegen Freystellung der Deputation, doch mit der Braunschweig-Lüneburgischen Restriktion. Und wiederhole im übrigen die Magdeburgische, Altenburgische und Weymarische Erinnerungen.

Hessen-Darmstadt: Præmissa gratiarum actione, habe er nichts zu erinnern, als was von Würzburg und Magdeburg de Re- & Correlatione, item de Deputationibus, wie auch von Weymar wegen des neuen Calenders angeführet worden.

Baden-Durlach: Actis itidem gratiis, habe nichts weiters, sondern conformire sich ratione Deputatorum mit Würzburg, im übrigen mit Magdeburg und Altenburg.

Mecklenburg-Schwerin: Bedanke sich, und habe gleichfalls nichts zu erinnern. Referire sich nur allein der Kürze halber ratione Deputationis auf Würzburg, ratione paris numeri aber auf Braunschweig-Lüneburg.

Was sonst Württemberg gedacht, daß die Herren Franzosen andrer gestallt keine Deputation annehmen wollten, stelle er zwar dahin. Ratione materiae und Beschaffenheit dieser Tractaten, sey es an sich selbst höchst-nöthig, daß aber die fremden Cronen hierunter etwas fürschieben wollten, halte er, sey wider des Reichs Herkommen, und ihnen dasselbe nicht nachzugeben. Conformire sich sonst mit Braunschweig-Lüneburg, daß man sich in dem Punkt, als wann die Cronen zusehends die tranquillirung des Römischen Reichs sucheten, darauf nicht zu referiren ic. dann das Contrarium hätte er von Mr. de la BARDE verstanden, welcher ihm den punctum Satisfactionis, und daß derselbe pari passu tractivet werden möchte, hoch recommendiret, ja so gar gebeten, daß er sein Votum dahin richten möchte. Der Re- und Correlation, wie auch der Deputation halber in pari numero, wie Magdeburg, und wäre auch die Erinnerung wegen des alten und neuen Calenders nöthig.

Mecklenburg-Güstrow: Idem.

Pommern-Stetin: Ob er wohl bey der ersten Session nicht gewesen, sondern sein Collega, welcher folgenden Tages nach Münster verreisen würde, so habe er doch aus dessen Relation und dem darbey gehaltenen Protocollo so viel vernemen können, daß dieses Concept den geführten Votis gemäß sey. Repetire demnach das pium Votum zu den Friedens-Tractaten, sage Dank für die Mühe-waltung und habe nichts zu erinnern, sondern lasse ihm dasjenige, was schon vorkommen, gefallen, siehe aber selbst mit Mecklenburg an, ob ratione Deputationis den fremden Cronen dergleichen einzuräumen. Sub finem sey gesetzt, als wann es also per Majora geschlossen worden, weil sich aber im Protocoll fast einstimmige Vota finden, könnte solches (per Majora) ausgelassen und vielmehr ein einmüthiges Conclusum oder Bedencken genennet werden.

Pommern-Wolgast: Idem.

Sachsen-Lauenburg: Wie Mecklenburg-Schwerin und Güstrow.

Anhalt: Saget Dank, und conformiret sich mit Magdeburg, Altenburg, Weymar, Braunschweig-Lüneburg.

Wetterauische Grafen: Nechst gebührender Dancksagung wiederholen das Würzburg-Altenburg-Weymar- und Pommerische Votum.

Frantz

1646.
Januar.1646.
Januar.

Fränkische Grafen: Gleichfalls nechst dienstlicher Dancksagung, habe er sich mit denen fast einstimmenden Voris so viel mehr zu conformiren, weil er bey neulicher Session selbst nicht gewesen. Repetire das Christliche Votum, und hätte sonst ratione Legitimationis bey dem Chur-Mayntzischen Directorio sich schon eingestellt. Hätte nur diß einige zu erinnern, ob der Clausul, da von Anstellung einiger Particular- und nicht Reichs-Deputation geredet wird, noch dieses zu annectiren: daß alles, was erhebt würde, oder sonst darbey fürgienge, zeitlich anhero communiciret werden möchte.

Directorium: Die Würzburg-Altenburg- und Braunschweig-Lüneburgischen Monita sollten hinein geruckt werden. die Worte: *per Majora*, könne er nicht finden. Bayern habe allein dissentiret, Würzburg wäre indifferent gewesen, mit dem Bescheid: wanns fürträglich wäre.

(Funde sie aber endlich und striche sie gar aus.)

So könnte auch das Datum ausgelassen werden, zumahl es ohne das nicht bräuchlich, zu den Bedencken oder Gutachten das Datum zu sehn.

Bey der 2. Quæstion würden sie es nicht recht eingenommen haben, laße demnach die ration noch einsten ab.

Altenburg, Braunschweig-Lüneburg & alii: Auf die maße könne es wol stehen bleiben.

Directorium: Bey der 3. die Deputation betreffend, sey schon restringiret per verba: doch keine Reichs-Deputation &c. Item, um Einholung fernerer Erklärung, und desgleichen.

Braunschweig-Lüneburg: Addatur saltem, aber nicht zur Handlung: wie ingleichen von demselben und andern Ständen nochmals erinnert wurde, daß die *Deputati* von beyden Religionen in gleicher Anzahl genommen werden möchten.

Magdeburg: Erinnerte nochmalts wegen der Re- und Correlation.

Directorium: Hätte es noch nicht sehn wollen, weil man sonst wohl wisse, was Reichs Herkommens; Man könne sich deswegen doch noch wohl vergleichen, wann man erst was zu re- und correferiren hätte.

Status: So könnte die Clausul dißmahl noch wol aussen bleiben.

Magdeburg: Sey indifferent.

Braunschweig-Lüneburg: Addatur &c: daß sie alles, was bey den *Deputationibus* vorgehet, zeitlich communiciren.

Altenburg: Wäre von Herren Fränkischen erinnert, daß sie, was erhoben würde, communiciren möchten, pro verbo: erheben. ponatur was fürgienge. dann das Wort erheben. möchte auf einige Handlung extendiret werden.

Directorium: Den Tag habe er gar ausgelassen, bey dem Oesterreichischen Directorio brauche man nur den neuen Calendar, hierauf

„mutabat, mutanda

Mit dem Erbieten, er wolle es noch des Tages dem Chur-Mayntzischen Directorio, eadem ratione wie sie, durch den Protocollisten oder Secretarien insinuiren lassen, und sollte das Münsterische Conclusum nebst diesem Aufsatz und einem Extract des Münsterischen Protocolls. förderlichst communiciret werden.

Ferner proponierte das hochlöbliche *Directorium*: Weil diß nun richtig und man wisse, was man künftig für eine Ordnung halten wolle, so frage sichs noch, ob man erst der Herren Münsterischen Declaration erwarten, oder nur fortfahren und zu dem
Zweyter Theil. N 2 Con-

1646. Consultationibus schreiten wolle? Halte seines theils a parte Oesterreich dafür, 1646.
Januar. weil man schon wisse und geschlossen habe, quo Ordine zu deliberiren: so hätte man
nicht eben des Chur-Maynzischen Directorii Ansage zu erwarten, sondern in Got-
tes Nahmen mit den Deliberationibus fortzufahren.

Magdeburg & Reliqui omnes: Consentiant.

Bommern: Doch erst das Chur-Maynzische Directorium zu vernehmen, da-
mit es keine Confusion gebe.

Braunschweig-Lüneburg: Wie das Oesterreichische Directorium.

Fränckische Grafen: Erwinnere mir unborgreifflich, ob nicht erst Re- und Cor-
relation zwischen den hiesigen Fürsten und Städte-Rath geschehen könne.

Altenburg: Das sey eben dasjenige, dessen man sich über die Herren Münste-
rischen beschwere.

Directorium: Hätten vernommen, was der Herr Fränckische Abgesandte erin-
nert ic. Nun hielte er wohl selbst dafür, wann man erst mit dem Churfürstlichen
Collegio referiren könnte, so würde es nicht undienlich seyn ic. weil man aber darzu
vorjeh nicht kommen könnte, so wäre es besser, man liesse auch dieses bleiben, und
könnten die Edlen Reichs-Städte ihr Conclusum absonderlich übergeben.

„Reliquis annuentibus, resurgebat

Sachsen-Altenburg: Und bate, nomine der Herren Evangelischen, zu befr-
dern, daß die responsa Catholicorum ad Gravamina Evangelicorum ehest er-
folgen, und darauf die Tractaten angetreten werden; damit man hierdurch die Haupt-
Tractaten nicht aufhalte. Dann weil man in dem einig, daß die causa Imperii
erst tractiret werden sollten, darunter die Gravamina eines von den vornehmsten
wären, so wäre zu wünschen, daß man schon an einem Tische beyammen säße, und
deswegen mit einander handelte. Gott der Herr werde auch Gnade geben, daß
sich Mittel und expedientia finden, und zweifelse nicht, des hochansehnlichen Oester-
reichischen Herrn Abgesandten Erinnerung werde nicht ohne gute Wirkung seyn.

Directorium: Verlasse erstlich die Claulul, so er wegen Fortsetzung der Consul-
tationen hinein gerückt ic. Was die Gravamina anlangt, so viel er vernommen,
wären sie schon drüber in der dictatur gewesen, ob sie aber den Herren Protektiren
den communiciret, wisse er nicht.

Status: Negant esse factum &c.

Directorium: Wolle es also a parte erinnern, anjeh wäre noch zu bedencken,
was und wie viel man künftige Session zu deliberiren, fürnehmen wolle? halte
dafür, man könne es von Anfang bey dem Procemio bewenden lassen, welches fürnem-
lich 3. Puncta in sich habe: 1) Ob die Stände des Reichs der Cron Schweden Feind
oder nicht? 2) Von der Cron Hispanien ic. 3) Wegen des Schönbeckischen Pro-
jectis ic.

Daß nun auch diese Andere Session bey gehaltener conferirung der Protocollen,
also vollständig und gleichlautend wie die erste, befunden worden; solches wird hier-
mit unter unserer Subscription bezeuget. Signatum Dñnabrück den 26. Januar.
Anno 1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Joh. Samuel Zehr.

N. II.

1646.

N. II.

1646.

Januar. Osnabrückisches Fürsten-Raths-Conclusum, zur Antwort auf das Münsterische, dem Reichs-Directorio zugestellet.

Osnabrück ic.

N. II.
Osnabrückisches
Conclusum auf das
Münsterische.

Dieß Orts zu Osnabrück hat ein löblich Fürstliches dasjenige, was einem löblichen Chur-Mainzischen Reichs-Directorio, durch das Osnabrückische Fürstliche Raths-Directorium an denselben schriftlich gebracht, und ad deliberandum proponiren lassen; Es wäre nemlich in allen dreyen zu Münster anwesenden Reichs-Räthen für rathsam angesehen worden, 1) den Modum, welcher in der Kayserlichen und der fremden Cronen hinc inde eingegebenen Propositionen, Erklärung, und letztlich in den Replieis gehalten worden, von Punkten zu Punkten, in den darüber anstellenden Deliberationibus zu halten. 2) Die Kayserliche Herren Abgesandten wohlmeynend zu erinnern, ihnen zu mehrerer Beförderung der General-Friedens-Tractaten nicht zuwider seyn lassen wollten, den punctum Satisfactionis für sich selbst, oder aber vermittelt der Herren Mediatoren, mit den fremden Cronen nicht allein zu incaminiren, sondern auch so fern und weit möglich fortzusetzen. Und dann 3) daß einige Deputation motu proprio aus den dreyen Reichs-Räthen zu den Französischen Herren Plenipotentiaris zu thun, um von ihnen über ein und andern Punkt auch die Materie selbst, mehrere Declaration und Erläuterung zu begehren, und darüber, die 3. Punkte, Fürsten und Ständen allhier mit ihrer Erklärung per formam Conclusi zu vernehmen; in reise und wohlbedachte Berathschlagung gezogen.

Nun hätte ein löblicher Fürsten-Rath wohl dafür gehalten, es erforderte das decorum, Reichs-Herkommen in den communicirenden Propositionibus, und so viel alter hohen Fürstlichen Häuser Autorität und Dignität, daß ein löblich Chur-Mainzisches Directorium die Proposition, zumahl sie die erste in den vorstehenden Friedens-Handlungen ist, dieselbe ohnebeschwehrt auf dem Rath-Hause, und nicht durch einen Cancellisten abgelegt hätte, wie aber die und dergleichen Unordnung, ein löblicher Fürsten-Rath den unglückseligen Zeiten, und den betrübten hochbetheuerlichen Zustand des lieben Deutschen Vaterlandes zumessen müssen:

Als können sie gleichwohl unberührt nicht umgehen, was gestalt sie aus sothanner Proposition klar vermercken, daß auf die, in die Consultation gegebene Materien, zu Münster in dem Fürsten-Rath per Majora geschlossen, und nicht allein re- und correferiret, und dieselbe Schlüsse mit dem hochlöblichen Churfürstlichen Rath vereiniget, sondern so gar endlich solche vereinigte Schlüsse dem Städte-Rath ad assentiendum vorgehalten, und derselbige, ob er schon sonst im zweyten und dritten Puncto ein anders concludiret, ehe der allhier gegenwärtige Fürsten-Rath vernommen worden, nicht zu geringem Abbruch und Schmälerung der freyen Votorum und zuwider dem alten Reichs-Herkommen, wie auch dem, was zwischen Fürsten und Ständen veranlasset:

Daß nemlich die Rätze zwar wegen des Orts zertheilet, doch in sich selbst in den Stimmen und den darauf gebührenden Schlüssen unzertheilet seyn sollen, zu gleichmäßiger Meynung gezogen, ja die andern Punkten gar in die Würcklichkeit bey den Kayserlichen Plenipotentiaris gesetzt worden, welches ihnen zwar derentwegen desto wehmüthiger fürkommt, um daß man gleichwohl auf beschehenes vorhergangenes anderwärtsiges dafür gethanes gebühliches Bitten, dennoch in den einseitigen Conclusis faciendis, und zwar durch alle drey Reichs-Rätze, verharret, jedennoch aber dieselbe das Haupt-Werck nicht antreffen, und ein löblich hier anwesender Fürstliche zu einiger schädlichen Trennung der Rätze, noch zu Verzögerung der höchst-nothwendigen Friedens-Tractaten einzige Ursache zu geben gesonnen: Als will derselbe gleichwohl der beständigen Hoffnung und Zuversicht leben, auch darneben geziemendermaßen gebeten haben, es werden dergleichen wider des Reichs-Herkommen laufende Un-

1646.
Januar.

ordnungen, hie fürters hin nicht allein eingestellt, sondern ehe in dem Fürsten-Rath, geschweige in den dreyen Reichs-Räthen, ein Conclufum gemacht, jedesmahl vorher, die hier gegenwärtige Fürsten und Stände mit ihren gebührenden Stimmen vernommen, und sodann erst ein ganzes und vollkommenes Fürstliches Conclufum in beyden Fürsten-Räthen gemacht, darauf auch re- und correferiret werden.

1646.
Januar.

So viel aber die 3. zur Umfrage gestellte Punkte anlangen thut, da thut sich ein löblicher Fürsten-Rath in dem ersten, dem Münsterischen Conclufo solcher gestalt accommodiren, daß man der Ordnung, wie dieselbe in der Schwedischen Herren Plenipotentiarium Replica in die 4. Classe eingerichtet, bey den Deliberationibus nachgehen sollte; weils die Schwedischen bereits die Französische Punkte, wo sie übereinstimmen, bey jetzt-gedachten Classibus selber zusammen gezogen.

Vor das andere, demnach die beyden Schwedische und Französische Herren Plenipotentiarium für ihre höchste Satisfaktion und Securität halten, daß das Heilige Römische Reich in sich selbst vereinigt und verglichen sey; Alß müste man, ehe man zu der Cronen Satisfaktion fortsetze, der von beyder Cronen Herren Plenipotentiarium selbst gemachten Ordnung nach, erstlichen die Reichs-Sachen und derselben Vereinigung, und sodann erst der Cronen Satisfaktion in Deliberation kommen lassen.

Drittens hält ein löblicher Fürsten-Rath, um vorkommener erheblicher Ursachen willen, gar zu frühzeitig, daß noch zur Zeit einige, aus den dreyen Reichs-Räthen gemachte Reichs-Deputation, zu den Französischen Herren Plenipotentiarium, um Einholung mehrer Erklärung über ein und andern Punkt, abgeordnet werden sollte, sondern, da in den folgenden und künftigen Deliberationibus, einige Obscurität bey einem oder andern Punkten befunden werden, und es also die Nothdurfft sonsten erfordern sollte, siehe sodann, sowohl denen zu Münster als zu Osnabrück anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, einige Deputation pari numero ex utraque Religione aus ihrem Mittel, doch nicht in Form einer Reichs-Deputation (wie dann dergleichen allhier nie vorgenommen worden) zu Einholung mehrer Erklärung, und nicht zur Handlung mit beyder Cronen Herren Plenipotentiarium, vorzunehmen und anzustellen, frey und bedor, und was an einem oder andern Ort in Erfahrung und Erläuterung gebracht wird, alsbald reciproce zu communiciren, wolten demnach Fürsten und Stände ihre Deliberationes in so gemachter Ordnung ohne Verzug fortsetzen.

Und dieß ist, so ein löblicher Fürsten-Rath geschlossen, und einem löblichen Chur-Maynischen Directorio in forma Conclufi hinweg wiederum schriftlich hinterbringen und andeuten wollen.

§. VII.

Dritte Session
im Fürsten-
Rath zu Osnabrück.

In der dritten Session des Fürsten-Raths, Dienstags den 27. Januar. st. vet. wurde nunmehr die Sache selbst angegriffen, und über die, von den Schweden, bey dem Proemio der Kayserlichen Antwort, ausgestellte Propositiones, consultiret. Der kurzgefaßte Begriff davon ist dieser:

„1) Ob die Worte: *qua intentione vel studio Corona Sueciae, arma in Imperium intulerit*, in der Kayserlichen Antwort stehen bleiben, oder ausge lassen werden sollten?

Die Schweden wolten in ihren Replica das letzte haben, weil ihr König zu dem Krieg gezwungen worden wäre, und solchen gar nicht aus freyen stücken in das Reich gebracht hätte. Ob nun wohl in dem Oesterreichischen Voto, (wie aus nachstehenden Protocoll erhellet) zu Behauptung des erstern, viele merckwürdige Ursachen angeführet wurden; so sind jedoch die Majora dahin gegangen, solche Worte lieber zu dissimuliren, und hingegen auf ein Expediens bey dem Project des Frieden-Schlusses zu gedencken, weil